

Verbandsversammlung am 15. Juli 2022

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 5

Biotopverbundplanung - Sachstandsbericht der Verwaltung

Kenntnisnahme

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Kenntnis.

1 Vorbemerkung und rechtliche Einordnung

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz im Sommer 2020 das Ziel festgelegt, dass der Biotopverbund im Offenland bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der Landesfläche ausgebaut werden soll (§ 22 Landesnaturschutzgesetz, NatSchG). Den Regionalverbänden obliegt gemäß § 22 Abs. 4 NatSchG die Aufgabe, den Biotopverbund durch Festlegungen im Regionalplan planungsrechtlich zu sichern. Die Kommunen haben einen gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung des Biotopverbundes, § 22 Abs. 2 NatSchG BW.

(1) In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen.

(2) Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an.

(4) Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 Absatz 4 BNatSchG bleibt unberührt.

Zu (2): „Die Kommunen werden beim Ausbau des Biotopverbundes künftig in die Pflicht genommen. Der Aufbau und die Planung (soweit erforderlich) werden gefördert. So wird landesweit ein Netz von Lebensräumen, die miteinander verbunden sind, entstehen, das den Austausch untereinander ermöglicht. Hierdurch haben die unterschiedlichen Populationen die Chance sich wieder auszubreiten. Ausgleichsmaßnahmen der Kommunen aber auch freiwillige Maßnahmen der Landnutzer gegen Ausgleich werden über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klima und Tierschutz (FAKT) oder die Landschaftspflegeleitlinie (LPR) gefördert.“¹

Zu (4): Der neue Regionalplan-Entwurf wurde im Juni 2021 als Satzung beschlossen und liegt derzeit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) zur Genehmigung vor (www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan). Im Regionalplan-Entwurf wird der regionale Biotopverbund Bodensee-Oberschwaben über Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur rechtsverbindlich gesichert. Dies geschieht vor allem über die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Plansatz 3.2.2). In diesen Vorranggebieten haben die Belange der Sicherung des Regionalen Biotopverbundes Vorrang vor anderen Raumnutzungen. So ist dort z.B. die Ausweisung von Baugebieten nach Genehmigung des Regionalplans nicht zulässig. Eine ergänzende Funktion für die Erhaltung der biologischen Vielfalt nehmen die Regionalen Grünzüge (Plansatz 3.1.1) und die Grünzäsuren (Plansatz 3.1.2) ein, da sie Gebiete im Freiraum ebenfalls großflächig vor weiterer Bebauung schützen (s. Plansatz 3.1.0).

Durch seine planungsrechtliche Sicherung ist der Regionalverband seinem gesetzlichen Auftrag zur Ausformung des landesweiten Biotopverbundes nach § 22 (1,4) NatSchG BW gerecht geworden. Hiermit stellt der regionale Biotopverbund der Region Bodensee-Oberschwaben künftig eine hilfreiche und – die Genehmigung des neuen Regionalplans vorausgesetzt – zu beachtende Grundlage und zugleich einen Rahmen für die kommunalen Planungen dar.

¹ Umweltministerium Baden-Württemberg (UM) (Hrsg.): Stärkung der Biologischen Vielfalt – Vom Volksbegehren zur Gesetzesänderung, unter: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt/staerkung-der-biologischen-vielfalt/> (Abruf: 24.06.2022).

2 Planungsstand der kommunalen Biotopverbundkonzepte

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben wollte mit einer Umfrage bei den Kommunen einerseits über das regionale Biotopverbundkonzept als künftig zu beachtende rechtliche Planungsgrundlage informieren sowie andererseits Kenntnis über den Planungsstand der kommunalen Biotopverbundplanungen erlangen. Die Umfrage wurde am 3.2.2022 an die Kommunen versendet.

Die Flächenkulisse des regionalen Biotopverbunds muss auf der Ebene der Gemeinden in der Regel durch detailliertere Untersuchungen konkretisiert und im Rahmen der kommunalen Biotopverbünde ergänzt werden. Der Maßstab der Raumnutzungskarte des Regionalplans beträgt 1:50.000. Daher sind viele für den Biotopverbund wertvolle Flächen zu kleinteilig, als dass sie über Festlegungen des Regionalplans gesichert werden könnten. Dies gilt unter anderem für kleinere Streuobstwiesen im Rahmen des mittleren Offenland-Biotopverbundes.

Der regionale Biotopverbund hilft den Kommunen bei ihrem gesetzlichen Auftrag zur Umsetzung des Biotopverbundes, in dem er einen fachlichen Rahmen setzt. Vom Umweltministerium wurde den Regionalverbänden die Anerkennung der Förderfähigkeit der Kulissen der regionalen Biotopverbünde im Rahmen der Landschaftspflegeleitlinie in Aussicht gestellt. Dadurch kann die Übertragung von Kompensationsmaßnahmen in Teilräume der Region erleichtert werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen kann auch die REKO GmbH hilfreich sein. Das regionale Biotopverbundkonzept ergänzt kommunale Biotopverbundplanungen, ersetzt diese jedoch nicht.

Karten zum Regionalen Biotopverbund (Maßstab 1:50.000, Stand 31.12.2021) und weitere Informationen finden Sie auf der Seite <https://www.rvbo.de/Konzepte/Regionales-Biotopverbundsystem> im Download-Bereich.

3 Auswertung der Kurzumfrage

In der Region Bodensee-Oberschwaben befinden sich 30 Verwaltungsräume mit insgesamt 87 Städten und Gemeinden. Die Verwaltungsgemeinschaften haben interkommunale Kooperationen über einen GVV – Gemeindeverwaltungsverband oder eine VVG = Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft oder sind als EG = Einheitsgemeinde ausgelegt.

Insgesamt war der Rücklauf sehr erfreulich. Nur wenige Kommunen gaben keine Antwort. Die Lücken konnten in Abstimmung mit den Biotopverbundbotschafter/-innen (BVB) geschlossen werden, die den Prozess der kommunalen Biotopverbundplanungen und die Ausschreibungsphasen mit den Musterleistungsverzeichnissen eng mit begleiten. Allerdings passieren bei den kommunalen Biotopverbundplanungen derzeit viele Neuerungen und einige Kommunen haben bereits im Februar auf die Umfrage geantwortet. Ein möglichst aktueller Abgleich der Umfrage wurde durch Rückfragen bei den Biotopverbundbotschafter/-innen (20.-24. Juni 2022) gewährleistet.

1. Frage: Wurden bereits kommunale Biotopverbundplanungen gestartet?

Bereits 30 der 87 Städte und Gemeinden haben die Biotopverbundplanungen bereits gestartet oder planen, dies in Kürze zu tun. 41 befinden sich in einer Vorphase, in der bereits erste Überlegungen oder Gespräche stattfanden oder Büros konsultiert wurden. 11 Verwaltungsräume planen den kommunalen Biotopverbund gemeinschaftlich oder beabsichtigen, dies zu tun (s. Abb. 1).

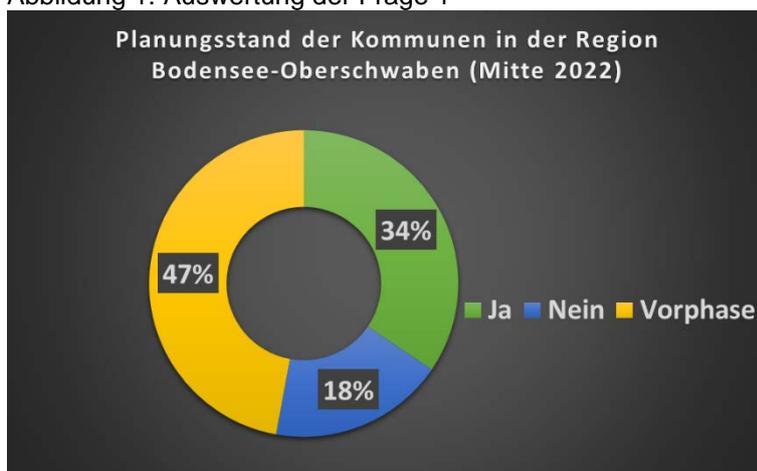
Somit hat bereits ein Drittel aller Kommunen der Region, in der Regel in Zusammenarbeit mit den Landschaftserhaltungsverbänden und den Biotopverbundbotschaftern/-innen, bereits Biotopverbundplanungen gestartet und diese auch zu einem großen Teil bereits an Büros vergeben.

Etliche Kommunen haben das Thema bereits im Gemeinderat besprochen und planen dieses Jahr bzw. 2023 ein Musterleistungsverzeichnis auszufüllen und Projekte an Büros zu vergeben. Angesichts des großen Auftragsvolumens sind die Kapazitäten bei entsprechenden Fachbüros ohnehin begrenzt, so dass davon auszugehen ist, dass nicht alle Projekte gleichzeitig bearbeitet werden können.

Insgesamt ist allen Kommunen der Planungsauftrag bewusst. Einige Kommunen sind jedoch, der Umfrage zufolge, nicht über alle Planungsschritte ihres kommunalen Planungsverbandes informiert. Möglicherweise werden die Konzepte teilweise erst im Zuge einer FNP-Fortschreibung mit begleitender Erstellung eines Landschaftsplanes oder eines eigenständigen Biotopverbundkonzeptes den einzelnen Kommunen vermittelt. Im Zuge der weiteren Planung werden diese Informationen den Kommunen sicherlich zu Teil werden.

Die Verbandsverwaltung des Regionalverbands hat das Thema Regionaler Biotopverbund mit den Landschaftserhaltungsverbänden (LEVs) und den Biotopverbundbotschafter/-innen an mehreren Terminen besprochen. Somit ist die Beachtung des regionalen Konzeptes kommuniziert worden.

Abbildung 1: Auswertung der Frage 1

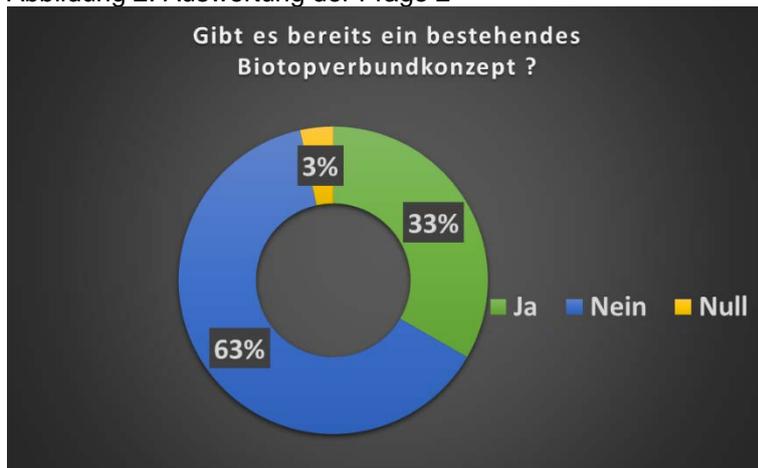


Quelle: RVBO 2022

2. Gibt es bereits ein bestehendes Biotopverbundkonzept oder ein Vernetzungskonzept (z.B. im Rahmen eines Landschaftsplanes)?

Bei dieser Frage zeigt sich, dass ca. ein Drittel der Kommunen und Städte auf bestehenden Konzepten aufbauen kann. Der Rest hat jedoch keine geeigneten Grundlagen oder hat dazu keine Aussage gemacht (Null) (s. Abbildung 2). In den meisten Fällen sind diese Konzepte zudem schon relativ alt (z.B. Meckenbeuren, Überlingen) und entsprechen nicht den Anforderungen des § 22 NatSchG. Eine Herausforderung stellt die Biotopkartierung dar. Die Erkenntnisse der neuen Biotopkartierungen sollten unbedingt bei den kommunalen Biotopverbundplanungen mit berücksichtigt werden. Laut Aussagen beim Scoping-Termin zum Teilregionalplan Energie am 17. Mai 2022 werden diese aber für den Landkreis Sigmaringen und den Bodenseekreis erst bis 2023 vorliegen, im Landkreis Ravensburg erst im Jahr 2024.

Abbildung 2: Auswertung der Frage 2



Quelle: RVBO 2022

3. Planen Sie ein Beteiligungsverfahren außerhalb Ihres Gemeinderates?

Die Gruppe, der Umfrage zufolge, die bereits am weitesten fortgeschritten ist, hat bereits Beteiligungsverfahren durchgeführt oder eine Durchführung geplant. Andere haben vermutlich noch keine Entscheidung in dieser Hinsicht getroffen (s. Abbildung 3).

Abbildung 3: Auswertung der Frage 3

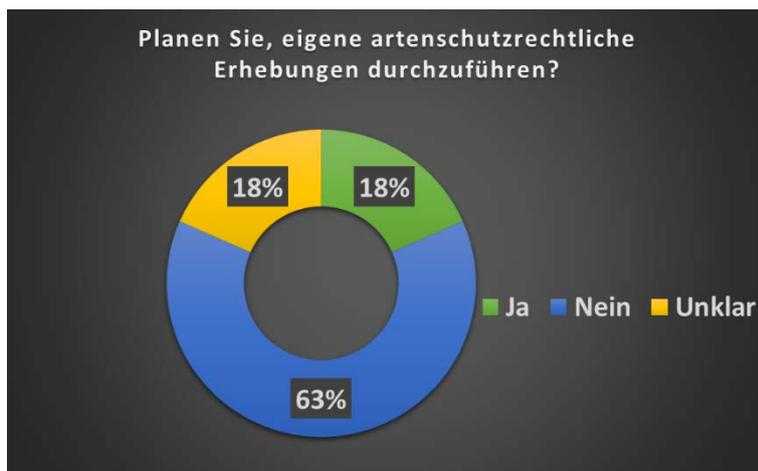


Quelle: RVBO 2022

4. Planen Sie, eigene artenschutzrechtliche Erhebungen durchzuführen?

Nur ein geringer Teil der Kommunen plant der Umfrage zufolge eigene Erhebungen zum Thema Artenschutz (Abbildung 4). Laut Musterleistungsverzeichnis (MLVZ) ist eine „Übersichtsbegehung durch erfahrene Biotop-/LRT-Kartierer*innen und/oder erfahrene Tierökolog*innen zu einem geeigneten Zeitpunkt im Jahresverlauf vorzunehmen. Relevante faunistische Beobachtungen sind festzuhalten und in die Planung miteinzubeziehen.“ Daher sollten sich die Kommunen darauf einstellen, dass artenschutzrechtliche Erhebungen erforderlich sind. Die Förderung dieser Kartierungen wird, je nach Fallkonstellation, aus unterschiedlichen Töpfen finanziert. Dies ist aus Sicht des Regionalverbandes auch wünschenswert, um eine sachlich qualifizierte Detailplanung zu erhalten.

Abbildung 4: Auswertung der Frage 4



Quelle: RVBO 2022

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass die überwiegende Anzahl der Städte und Gemeinden ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung kommunaler Biotopverbundplanungen bereits nachgeht. Viele weitere Städte und Gemeinden werden die Planungen innerhalb der nächsten zwei Jahre beginnen. Der regionalplanerische Rahmen ist den Biotopverbundbotschafter/-innen vermittelt worden und wird im Zuge der Konzepterstellung der Büros beachtet. Möglichkeiten zur Vernetzung einzelner Biotopverbünde werden häufig im Rahmen der kommunalen Verwaltungsverbände genutzt. Darüber hinaus sollte die Vernetzung aber auch über die Grenzen der jeweiligen kommunalen Planungseinheiten gewährleistet werden, um einen stimmigen Gesamtverbund zu erhalten.